

Philipp Flach  
Vorsteher Raum, Umwelt + Verkehr  
direkt 044 833 79 77  
philipp.flach@dietlikon.org

Protokollauszug vom 13.06.2017

123 22.00 Behörden, Institutionen

## **Gesetz über die Jagd und den Vogelschutz; Totalrevision; Vernehmlassung**

### **a) Ausgangslage**

Mit Schreiben vom 21. April 2017 informiert die Baudirektion des Kantons Zürich über Totalrevision des Gesetzes über Jagd und Vogelschutz (JG) und ersucht um Stellungnahme bis am 14. Juli 2017.

Die Jagd wird gesetzlich durch den Kanton geregelt, dem gestützt auf das Jagd- und Fischereiregal entsprechende Rechte verliehen werden. Das heutige Jagdgesetz des Kantons Zürich stammt aus dem Jahr 1929 und ist trotz verschiedener Teilrevisionen veraltet. Die Baudirektion legte daher am 24. April 2017 einen Vernehmlassungsentwurf des totalrevidierten Jagdgesetzes sowie einen Vorentwurf der Jagdverordnung vor.

### **b) Allgemeine Bemerkungen**

Die Gemeinde Dietlikon befürwortet grundsätzlich die Totalrevision des Jagdgesetzes.

Positiv bewertet werden insbesondere

- das Festhalten am bewährten System der Milizjagd
- die stärkere Gewichtung der jagdlichen Aus- und Weiterbildung
- die Reduktion der Regelungsdichte und bessere Lesbarkeit

### **c) Stellungnahme zu einzelnen Bestimmungen**

#### **§ 3: Reviervergabe**

Neu soll der Kanton (Amt für Landschaft und Natur) die Jagdreviere öffentlich ausschreiben und vergeben. Der Kanton schliesst neu auch den Pachtvertrag mit den Jagdgesellschaften ab. Den betroffenen Gemeinden wird ein Anhörungsrecht eingeräumt.

#### Antrag:

Wie bisher sollen die Vergabe und der Abschluss der Pachtverträge durch die Gemeinden erfolgen.

#### Begründung:

Die Gemeinden waren bislang in der Lage, die Jagdreviere effizient und ohne grosse Probleme zu vergeben. Sie kennen zudem die örtlichen Verhältnisse besser und sind gut mit den Anliegen der Jäger, Förster und Waldbenützer vertraut. Die bisherige bewährte Praxis soll beibehalten werden.

### **§ 19: Schutz vor Störung, Wildruhezonen**

Um den Arten- und Lebensraumschutz zu sichern und erhebliche Störungen auf die Lebensgemeinschaft von Wildtieren zu vermeiden, sollen gemäss § 19 in besonders sensiblen Gebieten Wildruhezonen ausgeschieden werden. Dadurch werden Einschränkungen von Freizeitaktivitäten verfügt. Den betroffenen Jagdgesellschaften, Gemeinden und Grundeigentümern sowie Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter wird ein Anhörungsrecht eingeräumt.

#### Antrag:

Absatz 2 und 3 sind ersatzlos zu streichen. Eventualiter Bei der Einrichtung von Wildruhezonen sind Fachgutachten von Wildbiologen zu erstellen, und die Wirksamkeit der Wildruhezone ist in einem Monitoring nachzuweisen. Zusätzlich sei den Sportverbänden und Organisationen, welche regelmässig in den betroffenen Gebieten Übungen veranstalten, ein Anhörungsrecht einzuräumen.

#### Begründung:

Nebst der Holznutzung, der Jagd und dem Naturschutz haben die Wälder heute eine zunehmende Bedeutung für die Erholung sowie für die sportliche Betätigung der Bevölkerung. Die Einführung von Wildruhezonen bedeutet ein Betretungsverbot des Waldes abseits der Waldwege. Für bestimmte Sportarten wie der Orientierungslauf (OL) oder Pfadfinder könnten dann im Wald gar nicht Trainings oder Übungen durchgeführt werden, wenn die Wildruhezonen unzweckmässig angelegt werden. Ein Anhörungsrecht dieser Gruppierungen ist gerechtfertigt. Denn die Förderung des Sports und der Bewegung ist nach Art. 68 BV eine übergeordnete Aufgabe des Bundes und der Kantone.

Massnahmen zum Schutz der Lebensgemeinschaften von Waldtieren müssen wirksam und verhältnismässig sein. Die Ausscheidung von Wildruhezonen soll daher nach wildbiologischen Grundlagen erfolgen. Zudem soll ein Monitoring eingerichtet werden, bei dem die Wirksamkeit bezüglich Ort, Zeit und Akzeptanz nachgewiesen wird. Ungeeignete Wildruhezonen könnten sogar dazu führen, dass der Verbiss innerhalb der Wildruhezonen grösser wird, wenn sich das Wild dort hinein zurückzieht.

Mit dem Monitoring soll sichergestellt werden, dass Wildruhezonen tatsächlich dort ausgeschieden werden, wo sie den Wildtieren (z.B. Birkhühnern) nachgewiesenermassen etwas bringen. Auf der anderen Seite müssen auch genügend grosse Gebiete gesichert werden, wo immer noch in einem vertretbaren Mass Freizeitaktivitäten durchgeführt werden können. Denn die Bevölkerung nimmt in vielen Teilen des Kantons ständig zu, und benötigt den Wald zunehmend als Erholungsraum.

Die Interessensabwägung zwischen der Jagd und Forst einerseits und den Sporttreibenden und Erholungssuchenden andererseits ist im vorliegenden Jagdgesetz ungenügend erfolgt.

Der Wald ist eine wesentliche Grundlage für viele Sport und die Freizeitaktivitäten der heutigen Gesellschaft und übt gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Einfluss auf die Freizeitgestaltung im Kanton Zürich aus. Diesen Aspekten sollte auch im Jagdgesetz besser Beachtung getragen werden. Die Jagd und die Forstwirtschaft dienen heute primär dem Erhalt der Artenvielfalt und des natürlichen Lebensraumes im Wald. Sie benötigen dazu einen gewissen Rückhalt der Bevölkerung, denn die Bevölkerung muss auch die Eingriffe und die finanzielle Mittel mittragen, welche aufgewendet werden müssen, um diesen Naturraum zu erhalten.

**Beschluss:**

1. Zum Entwurf des Jagd- und Vogelschutzgesetzes wird im Sinne der Erwägungen Stellung genommen.
2. Mitteilung an:
  - Fischerei- und Jagdverwaltung des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich (mittels Antwortformular)
  - OE Raum, Umwelt + Verkehr
  - Akten

Gemeinderat

Edith Zuber  
Gemeindepräsidentin

Martin Keller  
Gemeindeschreiber

Versand: